

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 21. März 2019

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe (einschl. Pauschbetrag für Fahrt- u. Reisekosten):

Amtsbezeichnung	ab 01.04.2019 €
1. Stadtbrandmeister/in	268,00
2 a. 1. stellv. Stadtbrandmeister/in	172,00
2 b. 2. stellv. Stadtbrandmeister/in einschl. Stadtausbildungsleiter/in	172,00
3. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	100,00
4. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	60,00
5. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	71,00
6. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	33,00
7. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60,00
8. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	27,00
9. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	37,00

10. Stadtkleiderwart/in	58,00
11. stellv. Stadtkleiderwart/in	20,00
12. Gerätewart/in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	43,00
b) Stützpunktfeuerwehr	34,00
c) sonstige Ortsfeuerwehren mit mindestens zwei Löschfahrzeugen	20,00
13. Stadtatemschutzbeauftragte/r	40,00
14. stellv. Stadtatemschutzbeauftragte/r	15,00
15. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	46,00
16. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	23,00
17. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	26,00
18. Ortskinderfeuerwehrwart/in	26,00
19. Stadtmusikzugführer/in	25,00
20. Stadtfeuerwehrpressewart/in	35,00
21. Stadtfunkbeauftragte/r digital	70,00
22. Stadtfunkbeauftragte/r analog	15,00
23. Stadtfeuerwehradministrator/in	20,00
24. Stadtbrandschutzerzieher/in	20,00
25. Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr	17,00

- (2) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin/-beamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefon-/Handy-/Internetgebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten, der Kosten für Hard- und Software, u.ä.) sowie des Verdienstaufschlags außerhalb von Einsätzen und Übungen sowie von der Stadt genehmigten Lehrgängen abgegolten.
- (3) In Abs. 1 aufgeführte Funktionsträger/innen und stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 2

Übergang im Verhinderungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Nimmt die Vertreterin / der Vertreter der Empfängerin / des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 1 die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertreterin / den Vertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an die Vertreterin / den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Dienstreisen

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes hat die Dienstreisende / der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der aktuellen Fassung.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Übungen sowie bei von der Stadt genehmigten Lehrgängen der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
- (2) Selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Die Verdienstausschlagpauschale darf die Höhe **von 38,00 €** je angefangene Stunde, längstens für 8 Stunden am Tag, nicht überschreiten.
- (3) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe **von 10,00 €** je angefangene Stunde, längstens für 8 Stunden am Tag, ersetzt.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1995 mit ihrer Änderungssatzung vom 30. August 2001 außer Kraft:

Bad Münster am Deister, den 21. März 2019

Stadt Bad Münster am Deister

Büttner
Bürgermeister

*) Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 27.03.2019 bekanntgemacht.